

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	

AN/1782/2017, BV 1, Unterbringung einer Tanzschule im Innenhofbereich Kyffhäuserstr.

Im Innenhofbereich Kyffhäuserstr. / Hochstadenstr. war bis vor drei Jahren die Lagerhalle einer Glaserie untergebracht. Nach Geschäftsaufgabe aus Altersgründen wurde die Halle an ein Tanzstudio (Zumba) verpachtet. Nun vermehren sich massiv Beschwerden seitens der Bewohner von allen Seiten, da die Lagerhalle einen entsprechenden Schallschutz nicht bietet.

Vor diesem Hintergrund stellt die CDU Fraktion folgende Fragen:

1. Sind der Verwaltung entsprechende Beschwerden bekannt?

Seit dem 16.11.2016 ist eine Beschwerde von einem Anwohner über Lärmbelästigung durch das Tanz- und Sportstudio in der Kyffhäuserstr. 31 erfasst. Der Sachverhalt wird derzeit von Amts wegen überprüft.

An die Gewerbeabteilung des Amtes für öffentliche Ordnung haben sich bisher keine Beschwerdeführer gewandt. Nach dem Kenntnisstand von 321 wandten sich Anwohner des Gewerbebetriebes wegen Lärmstörungen durch den Gewerbebetrieb an die Bezirksvertretung Innenstadt.

2. Wurde dem Verpächter auferlegt, Schallschutzmaßnahmen einzurichten, um hier Abhilfe zu schaffen?

Zu der erteilten Baugenehmigung unter dem Aktenzeichen 63/B21/2111/2013 für das Tanz- und Sportstudio gehört eine schalltechnische Stellungnahme vom 24.09.2013. Die dort bezeichneten Anforderungen, Empfehlungen und Kompensationsmaßnahmen sind als Auflagen der Baugenehmigung zu erfüllen. In einer weiteren Auflage bezüglich des Immissionsschutzes ist gefordert, dass Fenster, Lichtkuppeln, Eingangstür und Toranlage während der Kurse geschlossen sein müssen. Es wird geprüft, ob die Auflagen eingehalten werden.

3. Hat die Konzession des Pächters besondere Bedingungen, um dem Lautstärkeproblem entgegenzuwirken – Öffnungszeiten, Verhaltensweisen etc.?

Die in der Baugenehmigung beantragte wie genehmigte Betriebszeit für das Tanz- und Sportstudio ist werktäglich von 10 Uhr bis 21:30 Uhr.

Der Stadt Köln, Amt für öffentliche Ordnung – Gewerbeangelegenheiten – liegt keine Gewerbeanmeldung für das Tanz- und Sportstudio vor. In diesem Kontext ist beabsichtigt, ein entsprechendes ordnungsbehördliches Verfahren einzuleiten. Inwiefern dabei Besonderheiten oder Bedingungen bezüglich des Betriebes formuliert werden, kann noch nicht beurteilt werden.

4. Ist es normal, in großen Innenhöfen von Wohnanlagen lärmintensiven Betrieben die Genehmigung zu erteilen? Gibt es Unterscheidungen der Gewerbeform bei der Beurteilung von ent-

sprechenden Zulassungen?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind das Gesundheitsamt, das Umwelt- und Verbraucherschutzamt sowie das Stadtplanungsamt beteiligt worden. Die beteiligten Ämter haben sich gegenüber dem Vorhaben positiv ausgesprochen. Darüber hinaus erfolgte eine Überprüfung des Gebietscharakters (hier: WB = Besonderes Wohngebiet), des Bebauungsplanes (Nr. 65440/05) sowie evtl. greifender Satzungen (in diesem Fall „Satzung über Anbringungsort, Abmessungen und Ausgestaltung von Werbeanlagen für einen Teil der Ortslage Köln-Neustadt/Süd im Bereich des sog. „Kwartier Latäng“). Nach Überprüfung aller rechtserheblichen Punkte stand der Erteilung der Baugenehmigung aus öffentlich-rechtlicher Sicht nichts entgegen und die Genehmigung war zu erteilen.

5. Gibt es hierzu allgemeine Auflagen oder Bestimmungen?

Aus baurechtlicher Sicht wird auf die Nebenbestimmungen aus der Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/B21/2111/2013 verwiesen, wie bereits zur 2. Frage dargelegt.

Bei dem Betrieb eines Tanz- und Sportstudios handelt es sich nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung um ein nur anmeldepflichtiges Gewerbe. Die Gewerbebeanmeldung ist von der Gewerbeanmeldestelle innerhalb einer Frist von drei Tagen schriftlich zu bestätigen. Rechtsgrundlage hierzu sind die §§ 14 Absatz 1 und 15 Absatz 1 der Gewerbeordnung. Die Gewerbeordnung sieht für die vorgenannte Gewerbeart eine Erlaubnispflicht oder eine Erteilung von Auflagen nicht vor.